

UNIVERSITÄT LEIPZIG
Philologische Fakultät
Institut für Romanistik

**Studienordnung für das Nebenfach Lusitanistik
im Studiengang Magister Artium**

Vom 11. Februar 2002

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 14. September 1999 folgende Studienordnung beschlossen.

(Maskuline Personenbezeichnungen gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.)

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziele
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

§ 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13 Studienangebot

§ 14 Anrechnung von Studienleistungen

§ 15 Übergangsbestimmungen

§ 16 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

V. Anlage

Studienablaufplan (Empfehlung)

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 das Studium des Nebenfaches Lusitanistik im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Nebenfach Lusitanistik kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studienzeit

Das Magisterstudium beträgt im Nebenfach neun Semester.

§ 5 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind hauptsächlich:
- Vorlesungen (V)

- Einführungen (E)
- Seminare C Proseminare (PS) für das Grundstudium
 C Hauptseminare (HS) für das Hauptstudium
- Übungen C Wissenschaftliche Übungen (WÜ)
 C Sprachpraktische Übungen (SpÜ)

Die Teilnahme an Kolloquien und Forschungsvorhaben, die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) sowie ein mindestens sechsmonatiger Studienaufenthalt in einem portugiesischsprachigen Land werden dringend empfohlen.

§ 6 Studienziele

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und aktuellen Entwicklungen im Wissenschaftsbereich Lusitanistik/Romanistik die erforderlichen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, die sie zur wissenschaftlichen Arbeit, zur (kritischen) Einordnung der Erkenntnisse und ihrer praktischen Umsetzung befähigen. Wissenschaftlich begründete Kenntnisse und Fähigkeiten sollen während des Studiums so vermittelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrung und Weiterbildung zu vertiefen sind.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die Studierenden sind verpflichtet, sowohl im Grundstudium als auch im Hauptstudium mindestens je einmal eine studienbegleitende fachliche Beratung im Nebenfach Lusitanistik in Anspruch zu nehmen. Diese Beratung ist Aufgabe des Instituts für Romanistik und erfolgt durch die zuständigen Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studierenden insbesondere in inhaltlichen und organisatorischen Fragen der Studiengestaltung im gewählten Studienfach. Das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultäten berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 8 Umfang des Studiums

Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 36 Semesterwochenstunden (SWS), davon entfallen jeweils 18 SWS auf das Grund- und das Hauptstudium.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9 Bereiche des Studiums

Das Nebenfach Lusitanistik setzt sich aus vier Bereichen zusammen:

1. Sprachwissenschaft
2. Literaturwissenschaft
3. Kulturstudien
4. Sprachpraxis Portugiesisch

Im **Grundstudium** sind die Anteile der einzelnen Bereiche wie folgt verteilt (in SWS):

- | | |
|-------------------------|------------|
| - Sprachwissenschaft | 2 / 4 SWS* |
| - Literaturwissenschaft | 2 / 4 SWS* |
| - Kulturstudien | 2 / 4 SWS* |
| - Sprachpraxis | 8 SWS |

* In jedem der drei Bereiche Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturstudien sind 2 SWS Pflichtstundenanteile zu studieren. Aus zwei der drei genannten Bereiche sind jeweils 2 SWS Wahlpflichtstundenanteile zu studieren.

Im **Hauptstudium** sind die Anteile der einzelnen Bereiche wie folgt verteilt:

- | | |
|-------------------------|-------|
| - Sprachwissenschaft | 4 SWS |
| - Literaturwissenschaft | 4 SWS |
| - Kulturstudien | 4 SWS |
| - Sprachpraxis | 6 SWS |

§ 10 Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung in einem Bereich berechtigt zur Fortführung des Bereiches im Hauptstudium, auch wenn in den weiteren Bereichen noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus allen vier Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt im Nebenfach 18 SWS. Auf die einzelnen Bereiche entfallen Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.), die wie folgt aufgeteilt sind:

Bereiche	Pflichtstundenanteile	Wahlpflichtstundenanteile
Sprachwissenschaft	2 SWS	2 SWS*
Literaturwissenschaft		2 SWS*
	2 SWS	Kulturstudien
6 SWS Sprachpraxis Portugiesisch		2 SWS

* In jedem der drei Bereiche Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturstudien sind 2 SWS Pflichtstundenanteile zu studieren. Aus zwei der drei genannten Bereiche sind jeweils 2 SWS Wahlpflichtstundenanteile zu studieren.

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus allen vier Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 18 SWS. Auf die einzelnen Bereiche entfallen Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.), die wie folgt aufgeteilt sind:

Bereiche	Pflichtstundenanteile	Wahlpflichtstundenanteile
Sprachwissenschaft	2 SWS	2 SWS
Literaturwissenschaft	2 SWS	2 SWS
Kulturstudien	2 SWS	2 SWS

Sprachpraxis Portugiesisch	2 SWS	4 SWS
----------------------------	-------	-------

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach Lusitanistik sind

drei Leistungsnachweise in den folgenden Bereichen:

- a) je ein Leistungsnachweis aus zwei der drei Bereiche Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturstudien nach Wahl der Studierenden
- b) ein Leistungsnachweis in Sprachpraxis.

(2) Einer der zwei Leistungsnachweise aus den drei Bereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturstudien muss bis zu Beginn des dritten Semesters abgelegt werden.

Wurde bis zu Beginn des dritten Semesters einer der zwei Leistungsnachweise nicht erbracht, ist der Studierende verpflichtet, an einer Studienberatung teilzunehmen.

(3) Leistungsnachweise können in Form:

- a) eines Referats mit schriftlicher Überarbeitung des Referates oder
 - b) einer Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit mit nachweisbarer Einzelleistung)
- oder
- c) einer Klausur

erworben werden. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf den Inhalt von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des gewählten Bereiches. Die Form der zu erbringenden Leistungsnachweise (überwiegend Referate und Hausarbeiten) wird zu Beginn des Semesters durch den Lehrenden festgelegt.

(4) Die in Absatz 2 genannten Leistungsnachweise werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

(5) Leistungsnachweise, die mit "nicht bestanden" bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des

- 5/26 -

Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

§ 12

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung sind:

- je ein Leistungsnachweis aus zwei der drei Bereiche Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturstudien nach Wahl des Studierenden
- ein Leistungsnachweis in Sprachpraxis
(Klausur zur Überprüfung der Sprachkenntnisse Portugiesisch)

(2) Für den Erwerb, die Bewertung und Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 3 bis 5.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13

Studienangebot

Das Studienangebot ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen (Vorlesungsverzeichnisse, Aushänge u. ä.) bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an.

Das aktuelle Lehrangebot entspricht den in Satz 2 genannten Veranstaltungsankündigungen.

§ 14

Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 der Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998.

§ 15 **Übergangsbestimmungen**

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 1999/2000 oder später ihr Studium des Nebenfaches Lusitanistik im Studiengang Magister Artium aufgenommen haben. Für alle früher immatrikulierten Studenten besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung das Studium so fortzusetzen, dass es nach dieser Ordnung abgeschlossen werden kann.

Der Wechsel zu dieser Ordnung ist aktenkundig zu machen.

§ 16 **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 12. Juli 1999 und des Senats der Universität Leipzig vom 14. September 1999.

Diese Studienordnung gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 23. Juli 2001 (Az.: 3-7831-12/127-5) als angezeigt.

Sie tritt zum 1. Oktober 1999 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 11. Februar 2002

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor